

gument aber sagt also: Wann der Teufel von sich selbst zeuget/so ist sein Zeugnuß wahr: Ey lieber wo seind wir?

25. Doch daß ich nachmahls meines Heren endliche Meinung sage/ so halte ichs gänglich darvor/wie ich auch vorhin ange-regt/daß die Beklagten / wann sie sagen vnd bekennen/diese oder jene auff den Zaubertängen gesehen zu haben / durch Pein der Folter darzu gezwungen werden/sintemahls ichs dafür halte / daß der meiste Theil vnschuldig seye. So sehe ich auch dieses sehr wohl / daß wann nun einige vnschuldige mit ins Spiel gezogen werde/ daß es anderst nicht gehen könne / als daß ein grosser Hauffen derselbigen folge müsse/in deme die vnschuldige hinwieder die jenigen davon sie nichts wissen / auß Pein der Folter besagen müssen.

So istts vns auch leyder vmb die Wahrheit nicht mehr zuthun / sondern alle so wir angreifen / müssen schlechthin schuldig vñ Hexen sein / vñnd sich darzu bekennen/daß hilft nichts für/das muß so sein.

26. Ob ich derowegen wohl vor diesem ntemahls gezeiffelt/daß viel Zauberer vñnd Hexen in der Welt wehren / so fange ich doch nunmehr/daß ich bedencke wie es mit den peinlichen Gerichten hergehet / allgemächlich an zuzeiffeln / ob auch deren ir-gent einige seyen? Zwar was man von ihren tängen vñnd Beysammentumffren sagt/hab ich nicht geringen zweiffel/ob solches jemahls leiblich zugehe / möchte wohl wünschen/daß jemand hiervon aufführlichen Verichte thäte / wie ich dann mit die-  
sem meinem Büchlein dahin ziele/daß ge-  
lärtte Männer auffgeweckt werden möch-  
ten/den Process welcher bey diesem Easser

geführt wird/etwas reifflicher zuertwegen vñnd zu examiniren. Dann ich sehe daß ih-  
rer viele / auß einer blinden vñbedachten Vngestimmigkeit diß Werck Vertheilen wollen/mir gefallen diejenige in genia an-  
besten / welche nicht eben alles was der ge-  
meine Mann für wahr halter/stracks vor ein Evangelium annehmen. Es sey aber dem allen wie ihm wolle / so mögen Für-  
sten vñnd Herren sehen / ob vñnd wie sie es verantworten wollen / daß sie in einer so hochwichtigen Sache/da sie den beleydig-  
ten Theil restitution zuthun schuldig seind/so vñbedachtsam verfahren.

#### Die XLIX. Frage.

Was haben dann diejenige vor argu-  
menta vñnd Gründe/welche da  
wollen / daß man den Besagun-  
gen der Hexen glauben / vñnd da-  
rauff gegen die Besagte mit der  
Tortur verfahren könne?

Be. **S**eren bringen sie zwar viele auff die Bahne / welche aber leichtlich vber einen Hauffen fallen/wir wollen die-  
selbige ordentlich nach einander setzen/vñnd auch beantworten.

#### I.

Ein Richter ist schuldig den Zauberer  
oder die Hexin vñnd ihre Gesellen zu frage/  
vñnd ist auch ein Zauberer oder Hexin schul-  
dig / dem Richter darauff zu antworten/  
darumb muß man ihnen ja darinnen  
glauben zustellen / dann wann man ih-  
nen nicht glauben solte / was hette man  
sie denn zu fragen? Binsfeld. fol.  
228.

Antwort: I. Wir die wir dafür halten/das man den Befagungen der Zauberer nicht glauben solle/gestehen auch dessen nicht/das ein Richter schuldig sey / sich vmb dieselbe zu bekümmern/ oder auch den Beklagten darumb zu fragen.

Vnd gesetzt vns ander/ das ein Richter schuldig wehre/den Beklagten vmb seine Mitgesellen zu examiniren vnd zu fragen: So folget dennoch daher noch so bald nicht/was die Gegentheile wollen/dz man nemlich dem Beklagten auch stracks glauben solle/wann er sagt / er habe diese oder jene auff dem Zaubertanz gesehen/ oder diß vnnnd jenes sey daselbst geschehen/wann er keinen andern Beweis hat. Dañ darumb soll er fragen/weils geschehen könnte/das vielleicht etliche solche vnnnd der gleichen Vmbstände / Wahrzeichen vnd Beweisthumb mit an Tag bringen möchten/welche da bewehren könnten/das dieser oder jener Befager dißmahls nicht liege / welches bey ihnen sonst gar gemein ist.

2. Mag demnach ein Richter den Beklagten fragen/welches sich ihme nicht verwehren will / aber wofern der Befager nicht noch andere vnd zwar solche Anzeig vnnnd Beweissung hien zu thut/welche seine Befagung beglaubt machen/soll er solcher Befagung nicht trawen. Was aber die Zaubertänze vnd Versammlungen anbelangen thut/soll ein Richter / ob schon der Befager sagen wolte/das er den Befagten darauff gesehen hetten nicht glauben / auß Ursachen / so droben außgeführt seind. Vnnnd (das ich solches allhier nachmahls mit einführe) hab ich droben gewiesen/das man denen Bekantnissen/welche auff der Solter geschehen/nicht glauben solle / sie

seyen dann von solchen Sachen vnd Thaten/die kein frommer vnd unschuldiger Mensch wissen kan. Warum beschiet man nun nicht die Protocolla/vñ examiniret dieselbe/ob nicht fast alles wz die gefolterte bekant vnd gesagt haben/also beschaffen sey/das unschuldige fromme Leuth dasselbig eben so wohl als auch Heren vnd Zauberer wissen vnd sagen können? wie ich solches Sonnen klärlich darthun will: Warum seind dann Fürsten vnnnd Heren so träg / das sie nicht gegen diese Richterewelche des Todts billig werth seind / ein ernstes Einsehen thun / weil dieselbige in dieser schweren peinlichen Sache / wieder den klaren Buchstaben der P. Halsgerichts Ordnung art. 1. in princ. sich so leichtglaubig/ja leichtfertig vnd verwegen finden lassen:

## II.

Es wollens alle so wohl Schrift- als 3. Rechtsgelehrte/Canonisten vnd Legisten/das ob man zwar in andern Lastern / denjenigen welcher vber sich bekant hat / vber seine Gesellen nicht fragen solle / vnd da er auch gleich gefragt/vnd auff jemanden bekennen würde / das man ihme dennoch dasselbig nicht glauben solle: Dennoch dieselbe Lehr vnd Meynung in denen Lastern welche man excepta oder privilegiata heist/nicht statt habe / sondern darbey erlaubt seye/die Missethäter auch vber andere zu fragen/muß demnach ihre Bekantnuß vñ Befagung gelten/dann sonst wehre kein Vndersehend vnder den Criminib. ex. ceptis & nō exceptis Binsfeld fol. 233.

Antwort: Ich gestehe dessen nicht / das sonst in diesen Lastern kein Vndersehend sein sollte: Dann dieses ist ja der

Underscheid / daß man in den excepten Lastern / nicht eben schuldig vnd gehalten ist / in allen die Ordnung zu halten / welche man sonst in den andern Lastern zu halten / nach Aufweisung der Rechten / schuldig ist. Daß man aber den Besagenden Hexen so gemeinlich vnd von Natur Lügner seind / ober diejenige welche sie Besagen / ohne andere erhebliche Umstände vnd Beweisi glauben sollen / solches ist nicht allein wieder die geschriebene rechte / sondern auch wieder die Natur selbst / darwieder kein exception statt hat.

5. 2. Antwort: Es seind mehr Laster die man Excepta heist / als eben allein die Zaubererey / Kann ichs demnach geschehen lassen / daß man in den andern excepten Lastern den Besagungen glauben bey messe / aber im Zaubererey Laster kann ichs nicht zu finden / wegen deren sonderbaren Ursachen / so ich zuvor erzehlet habe / vnd welche sich bey den andern excepten Lastern nicht bald finden lassen.

## III.

6. Mann muß sich so lang an die Regul halten / bis die exception oder der Abfall von derselben erwiesen wird? Nun wollen aber die Rechten / daran wir vns dann gleichsam als an eine Regul halten / daß man den Besagungen der Hexen glauben solle. *fin. C. de malef. & mathem.* welche da verordnet / daß man die Zauberer vnd Hexen torquieren solle / damit sie ihre missethätige sollen offenbaren / vnd will derwegen derselbig Text / daß man solchen Besagungen glauben müsse: Nun wolte es ja die größte Frechheit vnd Vermessenheit sein / vom klaren Text des Rechts / vnd

von der gemeinen sententz vnd Meynung abzuspringen Binsf. fol. 233.

Antwort. I. Daß man sich an die Regul bis zu Verweisung des Abfalls halten müsse / dessen thue ich gern gestand / wie im gleichen auch dem Buchstaben des Befehles / vnd den gemeinen Wahn / es wehre dann daß man solches Abfalls guten Grund vñ vernünfftige Ursachen hette / wir aber sagen / daß man von der Regul vnd den Text wohl abweichen möge / wann man dessen guten Grund / vnd vernünfftige Ursachen hat / vnd beweisen kan / wie wann dann deren bey gegenwertigem Fall / zur Hand / in massen dreyen zum vberfluß erwiesen worden / dahin ich den Leser gewiesen haben will.

Zu dem antworthe ich vors ander / daß 7. die Sachen darüber man die Zauberer fragen mag / zweyerley Arth seyen:

1. Die erste gehen auff diejenige Gesellen / die ihnen etwan geholffen haben solt / wann sie irgent Menschen oder Viehe vmbgebracht / oder sonst in andere Wege durch ihre Schelmstücke jemanden schaden gethan haben.

2. Die andere Arth der fragen aber gehen auff solche der Beklagten vnd gefragten Gesellen / welche als auch Zauberer vñ Hexen mit auff den Zaubertänzen gewesen / vnd daselbst sollen sein gesehen worden.

So sage ich dann nun / daß die Rechten / welche da wollen daß ein Richter einen Missethäter vber seine Gesellen vnd Gehülffen fragen könne vnd solle / von der ersten Arth der fragen zu verstehen seyen / wie ich dann auch nachgebe vnd geschehe / daß solchen Fragen / vnd was darauff der Beklagter vor Antwort vñ Bekennuß

ehnt / etwas Glaubens bezu messen seye / vorab wann sie solche Umstände darbey erzehlen / welche einem verständigen rechtschaffenen Richter / starke Anzeigen der warheit an Hand geben können: Was sie nemlich nach inhalt der P. Haffgerichts Ordn. Carol. V. solche Umstände darbey vorbringen. Welche kein v. schuldiger wissen ober sagen könte.

In der zweyten Art der Fragen gesche ich nicht / daß man auff solche Befagung etwas fundaments setzen solle / dieweil die besagere / ob sie schon bißweilen die warheit gern berichten wolten / sie es doch nicht thun können / auß Ursachen weil sie oftmals selbst verblendet werden / wie droben angezeigt:

9. Möchte einer sagen: Binsfeldius will von dieser distinction vnd Vndercheid nichts hören / sondern verwirrt dieselbige gang vnd gar / als welche zumahlen keinen Grund haben / vnd vber daß dieses nach ihr führe / daß man solcher Gestalt hunder die Laster nicht würde kommen / welche die Zauberer vñ Hexen auff ihren Zusammenkünfften vnd tänzen begeben. Dann sagt er / auff solchen ihren tänzen gehen zwischen ihnen vor die Laster der beleidigten May. vnd dergleichen / welche je viel größer grausamer vnd erschrecklicher seind als aller Word vnd schaden / so sie Menschen vnd Viehe zusehen mögen. Dannenhero argumentiret er also:

Soll man den Zauberern vnd Hexen in deme glauben bezu messen / wann sie bekennen diese oder jene Worthat / oder schaden an Menschen oder Viehe begangen zu haben / so muß vnd soll man ihne vielmehr glauben / was sie von ihren Conventen vnd tänzen aussagen / vnd bekennen: sinte-

mahl / daselbst viel größer Laster begangen werden.

Antwort: Daß nicht viel darā gelegen / ob schon Binsf. diesen vndercheid verwerffen will / sintemahlen diese seine verwerffung auff einem solchen principio vnd Grund beruhet / welches den stich nicht helt.

Dann er setzt seiner angemastten Meynung diesen Grund / daß je größer vnd schwerer ein Laster seye / darüber man einen Vbelthäter fragt: Je mehr solle man der Befagung zutrawen / welches fundament der Vernunft zu wieder ist / wie droben in der 37. Frag. num. 1. & seq. erwiesen / sintemahlch daselbst auß den Rechten vñ der Dialectica bewehret habe / da ein Zeugnuß seiner Krafft nicht auß der größe / oder Wichtigkeit dessen dings darv man fragt / sondern von der Würde vñ Glaubhaftigkeit des Zeugnuß herrühre.

So habe ich auch droben rechtliche Ursachen angezeigt / warumb man (ob man zwar in andern Lastern / die Missethäter vmb ihre Gesellen vnd Schülffen befragen mag) sich dennoch dessen beyim Laster der Zauberey / so viel ihre Convent vnd tänze berühren thut / enthalten solle / wo mit daß Binsfeldij Meynung satzamb wiederlegt wird.

#### IV.

Die Zauberer seind Mörder / ja mehr 10. als Mörder / des Teuffels geschwornen Bundsgenossen / schuldig des Lasters der beleidigten höchsten May. Kirchen. Diebe / Verräther des Vaterlands / Keger / vnd was des verfluchten dings mehr sein mag: Nun glaubt man aber solchen groben Missethäter wieder ihre Schülffen vnd Gesellen / ergo: Binsf. fol. 235.

Antwort: Es ist nicht einerley Ding / vnd hats auch nicht einerley Meynung mit den Zauberern vnd andere Wissbahren / wie ich dan schon droben vnderschiedliche Ursachen angezeigt / warumb / ob man wohl in andern Lastern den Belthären glauben möge / man doch dasselbig den Zauberschen nicht thun könne / benentlich wegen ihrer sonderbahren Bosheit / ihrer verlogener Natur / vnd weil man sich bey diesem Laster wegen des vielfältigen betrug vnd verblendung des bösen Feinds / vielmehr als bey andern / befahren muß / daher ob dann kompt daß man von andern Belthären auff die Hexen kein argument od folderungen zwingen kan. Bemühet sich demach Binsfeld. hierinn vergebens wann er nicht bessere Gründe vorbringt.

## V.

II. Denenjenigen welche die warheit sagen denen soll vnd muß man ja glauben / dann sonst wehre es ja vmb Treu vnd Glauben vnder den Menschen gerhan / nun aber trägt sich gemeinlich zu / daß die Gesellen welche im Zauber Laster ihre Mitgesellen anzeigen vnd besagen / die warheit reden / wie solches die erfahrung vnd die protocolle beweisen / ergo: Binsfeld, 237.

Antwort: Des fördern theils dieses arguments geschehe ich gern / des letzern aber mit nichten / dan das ist eben die Frage / ob die Hexen die warheit sagen / so lang nun hierumb gestritten wird / muß es zuvor derst erwiesen werden. Daß aber Binsfeld sagt / daß die warheit auß der tägliche erfahrung vnd den Hexen Processen am Tage sey / solches geschehe ich eben so wenig / der Leser kan hieher wiederholen / was ich in nächst vorhergehender Frage n. 3. & seqq. & n. 11. & seqq. gesagt habe / so wird er sehe wie

Bodenlos diß des Binsfelds argumēt seye.

## VI.

Die jenige Zeugen so zwar von rechts wegen nicht hitten examiniret oder abgehört werden sollen / machen dennoch / wann sie gleichwohl abgehört werden / dem Verel etwas scheins / vnd zum wenigsten ein geringe anzeige / wie die Doctores reden / vielmehr soll vnd muß dann der jenige Zeuge beweisen / welcher da hat sollen vnd können examiniret werden: Nun sollen vñ können aber vermöge der Rechten vnd gemeinen Spruch der Rechts gelärthe / die Hexen vnd Zauberer so vber sich bekant haben / vber ihre Gesellen gefragt werden / ergo so muß man ihnen mehr glauben. Binsfeld. fol. 239.

Antwort: Dieses argument ist gleiches schlags mit dem ersten / da der Leser die Antwort herhohlen kan.

## VII.

Der praxis der Kirchen gibts also / daß man den Hexen wieder ihre Gesellen glauben solle / dann also habens die Inquisitores jederzeit gehalten / daß sie auff solche Befragungen / gegen die besagten procediret haben. Binsfeld. 239.

Antworte. I. Ob zwar ihrer viele diesen Praxin also gehalten / so haben sie es dennoch nicht alle gerhan: Sintemahl ich droben erwiesen / dz diese meine Meynung auch vornehme gelärthe Leuthe auff ihrer Seiten habe.

Vñ wann schon pro secundo, andere Doctores dieser meiner Meynung in praxi zu wieder wehren / so hette man dennoch darumb die meinige nicht stracks zu verwerffen oder zu verdammen / so fern sie rechtmässigen beständigen Grund hat / wie sie hat / aller Massen auß deme

was droben gesagt ist / zu vernemen stehet.

So muß man auch vors dritte nicht meinen / daß eben aller praxis vnd Handlög der Richter so bald auch ein praxis der Kirchen seye : Gleich als wann es beyrn Heyen wesen vmb den Catholischen glauben zuthun wehre : So meine ich auch nicht / daß die Kirche alle die praxes vnd Processen welche gemeintlich im schwang gehen / approbiren vnd gut heißen werde / dann ihre etliche seind verfehrt vnd mangeln aller Vernunft. Dann lieber wie weit ist es beyrn Heyen wesen mit der Wasserprobe kommen / haben doch die peinliche Richter dieselbige fast allenthalben gebraucht / soll man dann dahero dasselbig auch einen Kirchen praxin nennen? ist es dennach vergebens daß Binsteld vnder diesem herrlichen Nahmen sein Werck bescheinen will.

## VIII.

14. Stimmen doch oft viel Heyen in ihren Besagungen vber eine Persohn vber ein / so ist dann je ein gewisses Zeichen daß sie nicht liegen / vnd daß man ihnen der halben glauben müsse. Antwort : Daß viele Heyen vber eine Persohn in ihren Besagungen vber ein stimmen / solches ist kein wunder / vnd wann eine jede auß ihnen für sich selbst nicht glaubhaft ist / so beweisen sie wann sie zusammen genommen werden eben wenig : Daß sie aber mit einander vber ein kommen / solches kann auß vielen Ursachen geschehen / wie ich sagen will. Dann entweder seind die besagende Persohnen rechtschuldige Heyen gewesen / oder seind vnschuldig gewesen / vnd haben auß Vngedult der Folter andere nennen oder besagen müssen / dem sey nuss wie

ihne wolle / so haben sie dennach auff beiderley weise wohl vber ein stimmen können. Sein sie Heyen / so haben sie nachfolgende Mittel vnd Gelegenheit darzu gehabt.

1. Hat man doch Exempel / daß sich etliche 15. Heyen zusammen verschworen vnd verglichen / daß wann es mit ihnen darzu kommen solte / daß sie Gefangen würden / sie diese vnd jene besagen / vnd was sie vor vmbstände vber dieselbige vorbringen wolten / damit sie solche mit ins Seil brächten.

2. Hat nicht der Teuffel / wie droben erwiesen einer vnschuldigen Persohn Gestalt auff den Zaubertanz repräsentiren können? weil nun an solchen Orthen viel Heyen zusammen zu kommen pflegen / so hat ja die vnschuldige von ihnen allen gesehen werden können / vnd ist dennach kein wunder / daß dieselbige in alle vmbständen der Zeit des Orths vnd was sonst darbey vorgangen / haben vber ein stimmen können.

3. Hat sie ihnen doch der böß Feind angeben / ihnen vorsagen vnd befehlen können / welche sie besagen / vnd was sie für vmbstände zu deren Bescheinung / vorbringen solte.

Seind sie aber vnschuldig gewesen / so ist doch kein wunder / daß sie in der Aussage vber ein stimmen : Dann.

1. Wo ihr er so viel gefoltert vnd gefragt 16. werden / was ist es dann seltsam / daß nicht etliche auch von vngesehr / auß eine Persohn vber ein stimmen solten? vorab wann in einem Dorff nicht viel Leute mehr vbrig seind / die nicht besagt vnd verbrant wehren.

2. Wann solche vnschuldigen keine andere wissen/so nennen sie gemeinlich die jenen/welche vorhin deswegen im gemeinen Geschrey/oder der Zauberey halben schon Gefangen gewesen seind.

3. So ist ja m̄niglichem bewust/vnnd hat Tannerus wohl ad noram genom̄t/das Richter vnd seine Beysitzer das Secretum nicht halten wie sichs gebührt/sondern auskommen lassen welche Besagte seyen/da nun andere angegriffen/vnd auff der Folter vmb ihre Gesellen gefragt werden/so meinen sie diejenige welche sie schon vorhin Besagt wissen.

Vnd könnens in warheit die Vbrigkeit bey Gott nicht verantworten/das sie hiebey nicht ein Einsehens thun/vnd diesem Vbel stewarten/wo man sich hien wendet vnd lehret/so höret man in allen Städten vnd Dörffern/das diese vnnd jene vor ein Zaubersche oder Herin besagt seye/vnd dieses gehet iho noch also gemächlich/laß aber das Geschrey zunehmen/vnd wachsen bis vber ein Jahr/was gilts solche Personen werden alsdann auff solch Geschrey angegriffen / vnnd gegen sie procediret werden. Pfun der schande/ist das ein Eysfer/der an vns Teutschen zu loben stehet?

4. Zu deme seind etliche Richter so boshaftig vnd mißgünstig / das sie die Besagten in wehrender Folter vber ein vnnd andere in specie fragen/was ist das groß wunder/das ihrer viele die jenen welche man ihnen ins Maul gegeben / anklagen vnd besagen?

## IX.

17. Es gebens die peimliche Acta vnd Protocolla/das gemeinlich alle diejenige/welche von andern Besagt worden / des

sters schuldig gewesen / sintemahl in wann sie endlich angegriffen vnd gefoltert werdē/sie dasselbig selbst gestanden / vnd bekennet haben/folgt demnach das sie die Warheit gesagt haben/vnd man ihnen also glauben müsse.

Antwort: Das die Besagte gemeinlich all miteinander Zauberer vnd Hexen gewesen sein sollen / solches erfolgt eben dannenhero nicht / dieweil sie solches hernacher bekennet haben. Dann wie wenig auff einen solchen Glauben zu bauen/welcher durch die Folter herausser gepresset wird/ist gnugsamb am Tage / vnd hieoben gezeigt worden. Dann es müste ja wohl eine welche Besagt ist / doll vnd thöricht sein/das sie nicht bekennen wolte/sintemahl man sie doch mit der Folter so lang plagen wird / bis sie bekennen muß/vnd wann sie schon nichts bekennen wolte/so würde man sie doch als eine obstinate halsstarrige Zaubersche lebendig verbrennen.

In Warheit all diejenige / welche da<sup>18.</sup> heimlich in guter Ruhe sitzen/vnd sich vnderstehen dörfen/von dieser Sachen zu schreiben/oder auch so vnmißlich stolz vnd grüßig darvon zu discourirren, die wissen vnd verstehens nicht/was die Folter vermöge/vñ habens nicht empfunden/mit wñ Schmerzen es pflegt herzugehen/vnnd möchte ich wünschen (nicht zwar auß einer boshaften NB  
rechten Christlicher Affection zu ihrem besten/vnd zu mehrer ver sicherung ihres Gewissens) das sie nur ein halb viertel stunde die Folter versuchen/vnd also während einen geringen Vorschmack darvon vernemen möchten / ehe dann sie sich gegen

andere mit der Folter rüsten: Dann ich begehrete nicht daß man mit ihnen so vnfreundlich vmbgange wie jener Fürst/welcher die jenige/so er zu den peinlichen Processen als Richter verordnete/wieder ihren willen zusorderst ein viertel stunde / auff die Tortur spannen ließ/damit sie etlicher Massen wüßten / was dieselbige auff sich hette/vnd wie sie sich demnach gegen andere damit verhalten solten: Gedacht also dieser Fürst/mit so kurzen Schmerzen eines einigen Menschens / dieses zu wegen zu bringen / daß viele Menschen nicht so leichtlich torquiret, vnnnd vollents gar vmbß Leben möchten gebracht werden: Vnd vermeinete er / daß er dem gemeinen Nutzen zum besten hieran wohl thäte / der Richter auch dasselbig zu Leyden schuldig wehre.

Ich lassedasselbig an seinem Orth vnd auff seinem werth vnd vnwerth beruhen / Gort verleihe daß wir ihn also lieben/vnd durch diß zeitliche also hiendurch gehen / diß wir das ewige nicht verlehren.

19. Ja möchte einer sagen / die Besagten obj. bekennen aber nicht allein/daß sie Zauberischen seyen/sondern bekennen auch eben die Vmbstände / welche die andern vber sie besagt haben.

20. Antwort: Das ist entweder nicht wahr/oder so es etwan wahr ist / so gehets damit zu/wie droben bey der 28. Fragen. 14 & seqq. gesagt ist / dahin ich den Leser verwiesen haben will.

## X.

20. Damit ich dißfalls nichts dahinden lasse/von deme was ich finde/daß die Gegentheile zu besteffung ihrer Meynung anziehen / so muß ich zu obgesagten deß

Binsfeldij argumentis noch eines welches der Professor zu Rinthelen Gehaus vorbringe hienzu setzen / das lautet nun also: fol. 152. Es ist bekant / mit was grosser Mühe die Hexen dahin zu bringen seyen/daß sie ihre Gespielen besagen/sintemahln der Teuffel ihnen dasselbig so hart verbeuth/damit nicht/wann deren so viel hingerichtet würden/andere diß Laster schewet / vnd also sein Reich geschwächt werden möchte. Dannenhero man desto gewisser schlicffen kan / daß solche Besagungen wahrhaftig seye / welche man den Hexen wieder ihren willen heraus gepresset / vnnnd dannenhero besagen sie auch allein etliche/welche schon vorhin Tode vnnnd verstorben seind.

Antwort: Dieses argument beweist abermahln allzu viel vnd also nichts: Daß aber deme also/ scheinet daher/dz es mehr dz jenig beweise/was ich haben will / vnd was meine Meynung/als was er will daß auß solchen seinen eygenen worten / mache ich nachfolgende kurze Schlusfreden.

1. Der Teuffel siehet sehr vngern / daß die Hexen seine Dienerin ihre rechte warhafft vnd schuldige Wittgespielen besagen: Sehr gern aber siehet er es / vnd lachet dessen in seine Faust/wann sie einige vnschuldige mit ins Spiel ziehen / ist demnach zu vermuthen/daß sie vielmehr ihrem Herren zu sonders dancknehmenden gefallen / die vnschuldigen / als deme zu verdrieff / die schuldigen besagen.

2. Der Teuffel verbeutht seinen auffwarterin/Ja (wie dieser Professor an einem andern Ort schreibt) binds ihnen auff den tansen beyin Ahd ein / das sie sich vnder einander nicht besagen sollen; das sie aber die vnschuldigen besagen sollen/ solches hat er ihnen niemahls verbotten/ weniger ihnen solches zu vnderlassen/ beyin Ahd eingebunden: warumb solt dann diese hochverpflichte Teuffelsdienerin die jennige so er ihnen verbotten hat eher benennen / als welche er ihnen nicht verbotten hat?

3. Solten die Hexen die rechtschuldige Gespielen nennen / so würde dadurch des Teuffels Reich vermindert werden/ dessen sie sich nicht zu besörchten/wann sie andere besagen/warumb solten sie jene lieber nennen als diese/das wolte sich nicht schicken / wann ihr Reich solcher Gestalt mit sich selbst vneins werden solte.

4. Wann die Hexen sich vndereinander besagen vnd verrathen solten / so würden die vbrige bestürzt werden/wann sie sehen / das es solcher Gestalt vber sie aufflauffen wolte: Wann sie aber die frommen besagen / so werden die andere Hexen desto beherzter/weiln sie sehen/das es nicht vmb sie/sondern vmb die vnschuldigen zuthun ist: Solts dann wohl ein wunder sein/das sie viel eher vnnnd lieber die frommen als die rechtschuldigen besagen wolten? Siehet man also das dieses argument allzu viel beweise/ vñ vor mich stehe.

22. Vnnnd ob der Gegentheil repliciren wolte/das ich die Krafft dieses arguments verkehrte vnd Mißbrauchte / sintemahln dieselbige dahin giengte: Das dieweil (wie ich selbst gestünde) die Zauberer vnnnd He-

ren/wann sie die vnschuldigen besagen / das jenig thun / was der Teuffel gern siehet/ wordurch ihr Reich nicht zerstört noch verkleinert/vnd wordurch die vbrige Hexen desto mütiger werden/vnd sie selbst sich der Folter vberheben / so müste folgen das sie solche vnschuldigen frey willig vnnnd gern Aufsagen / dasselbig aber geschicht nicht/ sondern man muß die Besagung mit grosser Mühe vñ Schmerzen von ihnen zwingen/Ergo so müssen sie ja nicht vnschuldig sondern schuldig sein: oder (das ich kurzer mache) wann die Hexen die vnschuldigen besagen/so wehren sie darzu willig vñ fertig: Nun seind sie aber zu der Besagung nicht fertig / Ergo so seind die Besagten nicht vnschuldig: Vnd dieser sillogismus oder Schlußrede ist in seiner Figur vnnnd Form richtig.

Antwort: Aufss erste stück dieses Syllogismi: Ich bekene es das die Hexen andere vnschuldige gern vnd willig ohne Folter bekennen vnd besagen würden / wann dasselbig geschehen könnte / der wans bey ihnen stünde / vnnnd sonst nicht / nun kans aber nicht geschehe das sie gutwillig bekennen/oder jemanden besagen / sondern das muß alles gezwungener Weis geschehen/vnd durch die Tortur herauf gekeltet werden / vnd hats in diesem Fall mit der Besagung der schuldigen vnnnd vnschuldigen allerdings eine Gleichheit / dann beyde müssen gezwungen geschehen.

Dann dieses lassen ihnen die Examina 23. listen nicht einpredigen/dj wann eine vber sich selbst gutwillig bekennet hat / vnnnd ohne Folter ihre Bekennen oder Gehülffen Anzeigen wolte / solche Anzeige oder Besagung angenommen werden / oder

oder etwas gelten solle sondern sie muß darüber/vnd zu dem einziigen Ende torquirt werden/damit sie auch solcher Gestalt ihre vorige Vnredlichkeit vnd schandstuck außlöschet/vnd also glauben meritire, wie droben bey der 45. Frag num. 5. & seqq. gedacht worden. Ist dennach vergeblich daß die Rechtsgelärthen/dieses argument vor sich anziehen wollen. Vnd ist wohl ein herrliche Sache/mit dieser Ihrer Philosophi in deme sie haben wollen / daß alle Befagungen der Wittigesellen / durch die Tortur heraus gebracht werde / vnd also gezwungen sein solle / vnd wollen dennoch eben daher/daß sie nicht freywillig sondern gezwungen ist/ihr argument nehmen. In Wahrheit ich verstehe diese Manier zu argumentiren nicht; der Leser wolle ihme nachdencken/vnd wann er recht verstehen wird/wohin dieses von mir gemeinet sey/so wird er sich darüber verwundern.

24. Vor zweyte antworte ich auff zweyere Stück dieser Schlußrede also: Entweder diejenige welche andere Befagen sollen/seind warhafft vnd würckliche Zauberer oder Hexen / oder seind in Wahrheit keine Hexen / sondern haben auß zwang der Folter den Nahmen also ober sich genommen/vñ sich dazu bekennet. Seind warhafft Hexen so gesthe deß allumpti, oder zwayten Stück der aduerso vorgewendten Schlußrede nicht/dann dieselben werden auß vorangezogenen Ursachen/die vnschuldigen freywillig gern vnd hurtig besagen/ists aber wahr / daß sie vngern eintze besagen / vnd daß sie darzu and erst nicht als mit grosser Mühe / vnd durch grosse Schmerzen gebracht werden können/so schliesse ich vielmehr darauf daß sie

keine rechte Hexen seyen/ sondern den bloßsen Nahmen führen/vnd kann ich solcher Gestalt das Gegentheltige argument folgender massen wieder ihn selbst gebrauchet:

Wann die recht schuldige Hexen 10. 25. manden besagen sollen/so werden sie auff wenigst willfährig vnd fertig sein die vnschuldige zu besagen / wie der Gegenthelt selbst nachgibt / nun seind aber fast keine welche gutwillig auff andere bekennen/des seind/der Begreiffel auch nicht in Abrede sein wird/Ergo seind dieselbige welche hien vnd her andere besagen/keine rechte oder wahre Hexen. Vñ dieser Schluß folgt auß seinen promissis so richtig als etwas. Vnd hieraus folgt die solution vnd Antwort auff das was droben num. 20. im gegentheltigen 10. Grund angezogen wird / daß nemlich die Hexen allein etliche verstorbene zubesagen pflegen.

Allhier bitte vnd erinnere ich Fürsten vnd Herren daß sie wohl in acht nehmen wollen/was ich in dieser wichtigen Sache sagen will / dann es verhält sich damit in wahrheit also: NB

Viele ungeschickte vñ unwissende vñ unachsammte/bisweilen auch Geizige vñ böshafftige Richter/greifen die arme Leute auß liederlichen nichtswürdigen Ursachen an / vnd lassen dieselbe torquieren, also macht die Marter vñ Pein der Folter solche Leute zu Zauberern vñ Hexen/die sie sonst vñ in wahrheit nicht seind/weil sie aber dessen ohngeachtet Hexen sein sollt/so sollen vñ müssen sie auch ihre Meisterin/Gespülen/vñ Schüler anzeigen vñ besagen/die sie in wahrheit nicht haben.

Weil sie aber dasselbig mit gutem Gewissen

wissen nicht thun können / so halten sie so lang als sie können / können sie endlich die Marter nicht länger aufstehen / so besagen sie solche Leuthe/welche den Richtern desto glaubhaffter vorkommen/vnd welchen sie mit ihrer Besagung am wenigsten schaden können/benamtlich die so schon verstorben/vnd vor Hexen hingerichtet seind. Ist der Richter damit noch nicht ersättigt / so nennen sie alsdann noch einige / die noch im Leben seind/vnd zwar Anfangs die jenen so sie des Lasters halben berüchtiget / oder welche sie wissen / daß sie von andern schon vorhin besagt / oder in verhaftung gewesen seyen &c. Vnd wann es sich an derst verhält/oder ich dieses wieder die warheit/oder wieder mein Gewissen rede/so gebe GOTT daß ich keines guten Todts sterbe. Ich weiß was ich sage/vnd woher ichs wisse/solches will ich an jenem grossen Gerichte/Tage GOTTES denen jenen Ober Richtern vnd Obrigkeitten / die dieses hetten wissen sollen/vnd weil sie es aber nicht wissen/oder daß sie es wissen/in den Wind schlagen/deshwegen sie dann von vielen vnschuldigen Menschen/vund auch von mir selbst an selbiger Gerichtsstelle citiret werden) vnder Augen stellen.

## XI.

27. Wann man den Besagungen nicht glauben oder trauen will / wie wird man dann ein Mittel finden/ hinder die Zauberer zu kommen / vnd dieselbe aufzuwürgen? solcher Gestalt würde das Vnkraut zumahln vberhand nehmen/ ist demnach nötig/daß man dieses Mittel zur Hand behalte: Dieses ist ein argument der heutigen Richter / vnd aller derenjenigen bey welchen ich sage daß die Besagungen nichts

gelten sollten. Diweil aber Binsteld vnd andere/sonsten gelährte vnd geschickte Männer viel darauff halten / so will ich ihnen weisen / wie so wenig sie selbst verstehen/was sie argumentiren. Dann:

Erstlich geschehe ich nicht sondern sage 28. Mein darzu / daß auffer den Besagungen keine andere Mittel sein solten / die Zauberer oder Hexen zu erkennen/dann man hat andere indicia, welche zur Inquisition, zur nachforsch/vund forsterung genugsam sein können/der Tanneros vund Delius erzehlen deren etliche/welche mich verdrisset/aufzuschreiben / wehne daran gelegen ist/der mag selbst nachschlagen vund lesen. vide Delr. libr. 5. sect. 3. & 4.

Ja möchte einer sagen/ob zwar zum off. Instermahl indicia zur Hand kommen / dadurch die gemeine Hexen zu Tag gebracht werden/so fehlet doch dasselbig bey denen/so die fürnembsten vnd Meister im Spiel seind/ dann (sagt Binsteld.) wann vnd wo hat man gesehen daß die Obersten vnder den Zauberern etwan die besemen / in die höhe erhaben eine Regen zu wegen zu bringe / oder daß solche vnder anderer Leuth Stall Schwellen gelegt / oder daß sie etwan gemeinen Leuthen getröhet hetten/daß man daher indicia gegen sie nehmen könte / wie man wohl deren bey dem gemeinen vund geringen Bauers Volck haben kan &c. Auff welchen Worten er denn gar steiff bestet / vnd damit erhärten will/daß man den Besagungen statt geben muß/ zum wenigsten zu dem Ende / daß man dardurch hinder

die Hexenmeister vñnd Obristen komme/  
weil darzu kein ander Mittel obhanden  
sey.

29. Antwort: Geseht also das kein ander  
Mittel wehre hinder die Hexen vñnd ihre  
Meister zu kommen / was wehre es dann  
mehr? solte man sich derowegen solcher  
ungeschickter vngereimter vñnd gefährli-  
cher Mittel gebrauchen/als die Besagun-  
gen seind/wie droben angezeigt? Ich ma-  
che diese kurze Schlusrede allhier: Ent-  
weder die Gegentheile haben gewisse vñnd  
gute Mittel vñnd Wege/ die Zauberer vñnd  
Hexen zu entdecken/ oder haben sie nicht/  
haben sie solche Mittel vñnd Wege/ so laß  
man sie deren gebrauchen/ haben sie aber  
dieselbe nicht/so lassen sie es bleiben / vñnd  
lassen bedeckt/was sie nicht auffdecken kön-  
nen.

Dann wer zwinget sie das Unkraut  
aufzugerhen/so sie nicht kennen/was que-  
len sie sich doch mit vergebener Mühe/vñnd  
warumb lassen sie es nicht vielmehr bey  
Evangelischen Gebott/vñnd lassen Weizen  
vñnd Unkraut mit einander/bis zur Ern-  
de auffwachsen? solte wohl der himmlische  
Haus Vater / dieses nicht in acht ge-  
nommen haben/ alser diß Gebott vñnd  
Befelch seinen Dienern gab / oder seind  
wir etwan weiser vñnd verständiger als der  
Sohn Gottes?

30. Drittens/verwundert mich / was doch  
diß vor ein Beweiß sein solle/ wann sie sa-  
gen; es ist kein ander Weg die Hexen in  
Erfahrung zu bringen/ Ergo so muß die-  
ser durch die Besagungen gut sein / gleich-  
sam als wann ein Priester wann er cele-  
briren wolte/wann er seinen Wein/ son-  
dern Essig finde/sagen wolte/es ist hier kein

andere Materia zu celebriren, ergo so ist  
dies guth.

Sprichstu: Das heist den Hexen das 31.  
Wort gered: Inft  
Re.

Antwort: Dergleichen reden habe ich  
vorhin wohl mehr gehört / hab aber nie-  
mahls hoch geachtet / es ist aber meine  
Meinung nicht/mir possireissen mich zu  
behengen/sondern auß dem Fundament  
zu reden / ich will aber in diesem Puncto  
den Tannerum vor mich antworten las-  
sen/welcher also schreib: Dieses heist  
nicht den Hexen das werth thun/  
sondern die unschuldigen gegen die  
Hexen/welche denselben böshafter  
Weise nach stehen verächtigen: Das  
mit nicht den Hexen / weil sie auß-  
halb Gerichts / ohne Gefahr Leibs  
vñnd Lebens/ Haab vñnd Nahrung/  
den unschuldigen nicht byfommen/  
selbige vmb bringen vñnd tödten darf-  
fen/wie sie wohl gern wolten / am  
Gericht durch annehmung ihrer  
Besagung Thür vñnd Thoren eröff-  
net werden/ vñnd es ihnen ohne alle  
Gefahr sey/ die unschuldigen anzu-  
zeyffen/sie in Leib vñnd Lebens Ge-  
fahr/ vñnd vmb all das ihrige zu brin-  
gen.

Doch was habe ich dißfalls mit Gegen-  
theilen viel zu streiten / laß ihr argumene  
wahr sein/ da sie sagen / das so man den  
Besagungen nicht glauben solte/kein Mit-  
tel vbrig oder vorhanden seye / dardurch  
die Hexen zu Tagbracht/ vñnd außgerottet  
werden möchten. Ich will ihnen dasselbig  
nach.

nachgeben / ist aber demselben also / so dienet mir dasselbig zu meinem intent vnd Meinung / Krafft deren ich darvor halte / daß der Zauberer vnd Hexen so viel nicht seyen / wie ihnen viele einbilden / dann diesen Puncten pflege ich folgender Massen / bey mir selbst zu vberlegen.

33. I. Jederman rufft es sey allenthalben voller Hexen / wann ich nun frage woher sie solches wissen / woher sie dardhinder kommen seyen ? so antworten sie ; es sey kein ander Mittel dardhinder zu kommen / oder stein Erfahrung zu bringen / als durch die Besagungen. Nun habe ich kurz zuvor gewlesen / daß es mit den Besagungen ein sehr betriegliches Ding seye: Ists derenthalben vorr deßwigen allenthalben voll Hexen / diemwil man zu erkündigung derselben / das aller betrieglichste Mittel von der Welt gebraucht hat / wo sie dasselbig nicht gebrauchen (sagen sie) so hetten sie kein anders / was solk einer eben hierzu sagen?

34. II. Daß es allenthalben voll Zauberer vnd Hexen seye / das ist so gewiß vnd vnprociß abhafftig / das wer daran zweiffeln wolt / zeinen grossen Mißgunst vnd verdacht auff sich laden / er darüber aufgelacht / vnd ihme geringe Audiens würde gefattet werden / vnd daß ichs kurz sage: Es ist nichts gewissers: Allhier frage ich abermahls / woher entsethet aber eine so grosse Gewißheit? Antwort? auß dem eygenen Zeugniß der Hexen: Auß der beglaubten auch ritter des Teuffels / Ey wie so statlich / sollte dasselbig nicht ein vnfehlbare vnberrißliche Gewißheit erzwingen? da doch nach aller Theologen vnd Dialecticarum einhelligem Schluß / vnd

nach Anleihung vñ Vernunfft selbst / auß einem betrieglichen Grund / zu den ewigen Tagen kein vnfehlbare vnd gang sichere Gewißheit / genommen werden kan.

III. Was quelen sich doch die Gegen. 35. theile vnder einander? Ihrer eilliche ruffen vnd schreyen / sie haben viel starcke / wichtige vnd grosse indicia vnd Anzeigungen / daß die Gaja ein Zaubersche seye: Binsfeld. vnd andere ruffen dargegen / sie haben kein andere indicia als die Besagungen / wann sie die nicht hetten / so müßten sie den Process auffgeben.

IV. Ich verstehe daß am nähermahl et. 36. liche Inquiritores gesagt / sie folgten der gemeinen praxi: Darumb könte es ihnen nicht fehlen / andere ob sie wohl dasselbig mit worten nicht sagen / so thun sie es doch in Werck / vnd darumb seind sie dann frey vnd sicher / nicht anderst als wann sie nicht sündigen könten. So helts auch der gemeine Mann darfür / daß es ohnmöglich sey / daß an offentlichen petnlicher Halsgerichtern jemaud vnrecht geschehen könne / sondern was daselbst vorgehe / das müte nochwendig recht sein. Lieber wo kommt nun dieses alles her? Antwort / diemwil die Richter auff des Teuffels Zeugniß ihr Fundament setzen / vnd wann sie das nicht hetten / so könten sie nicht fortkommen / sagt Binsfeld.

V. Ich aber halte es darfür / daß dieses 37. eine vber grosse lästerung seye / vnd daß dem redlichen Teutschen Nahmen kein grösserer Schimpff angelegt werden könne / als zu sagen / daß vnser Obrigkeit bishero zum allerschärfste gegē die Hexen verfahren seye / aber anderster gegen dieselbe nicht haben

verfahren können / wann sie sich nicht des  
Zeuffels Zeugnuß vñnd Kundschafft be-  
hoffen / vñnd darauff gefusser heiten. Der  
Leser wolle dieses erwegen.

38. VI. Viel schändlicher aber ist dieses den  
redlichen Teutschen nachzusagen / dieweil  
solch Zeuffelisches Zeugnuß bey ihnen so  
viel vermocht / daß sie dieselbige auch gegen  
geistliche Persohnen / in höchsten Schimpff  
der Catholischen Religion bey den Kägern /  
haben gelten vñnd Plas finden lassen: Vñnd  
zwar dasselbige auch vñnd zeitlichen Fürstē.
39. VII. Allhier fällt mir dieser zweiffel ein /  
ob auch / wann sichs etwan zutragen wür-  
de daß ein Catholischer Priester auff der-  
gleichen Zeuffels Zeugnuß vñnd Besagun-  
gen / der Zauberey halben beflagt / ein zw. y  
drey oder viermahl auff alle schärfste  
gefoltet werden solte / vñnd er doch dieselbi-  
ge standhaftig oberwunden / vñnd also da-  
durch alle in die ia ableset / dennoch leben-  
dig zum Feuer verdammet / vñnd von des-  
wegen daß er sich solchen starcken Beweiß  
widersetze / mit gutem Titul ein obstina-  
ter halsstarriger vñnd vnbusender Mensch  
geheissen werden könnte? ja wann er schon  
in der stund seines vorstehenden Tods  
von seinem Priester vñnd Beichtiger vor  
einen recht rewenden erkennet werden / vñ  
er vor dem hochwürdigem Sacrament des  
Altars seine Vnschuld bezeugen thäte?  
wann er an den allgegenwertigen Gott /  
vñnd lünfftigen Richter alles Fleisches / auß  
seinem Wort vñnd Evangelio appelliren /  
vñnd denselben zum Zeugen seiner vnschuld /  
vñnd daß er die gewilich sonsten vñneidliche  
Marter vñnd Pein / von deswegen bishero  
aufgestanden hette / damit dem Priester-  
lichen Nahmen keine vñnehr durch ihne an-

gelegt werden möchte / anrufen würde?  
ja wann er vor der Gerichtsbanck / daer  
seiner Vrtel anhören soll / die proesta-  
tion seiner vnschuld wiederholere / vñnd  
die Richter gewilich warnere / daß sie sich  
an Gottes Priester / zu höchsten Schimpff  
der Religion nicht vergreifen solten / wel-  
cher des lasters weder überzeuget noch be-  
fentlich wehre? wie waur er eben dasselbig  
an der executiones Plas vorm gangen  
Vmbstand wiederholere / vñnd dasselbig  
mit einer solchen Andacht / vñnd mit einem  
solchen Nachdruck vñnd bewegung der Ge-  
müther / daß jederman nützlich / ja die Keger  
selbst / so darbey sein möchten / sich des wei-  
nens nicht enthalten könnten: Ob dessen al-  
lein jedoch ohnrachtet / oberwende starcke  
Beweisshumb die Besagungen / ihren  
richtigen lauff / krafft vñnd Wirkung be-  
halten solten? ja wann er in dem er der  
Zauberey durchaus nicht gestanden / auß  
übermachten Potiw / etwan ander laster be-  
kennet hette / von derenwegen / ohnrachtet  
daß er deren halben noch niemahls beflagt  
gewesen / weniger rechtlicher massen über-  
wiesen worden / verdampft werden solte o-  
der könnte?

In warheit die Zeiten seind nunmehr  
also beschaffen / daß man wohl zu bedencken  
hat / wesen man sich / da sich ein solcher Fall  
zutragen solte / zuverhalten haben möchte.

Bleibs demnach darbey / daß ichs vor 40.  
ein schlechtes vñnd lächerliches Ding halte /  
daß wir Teutschen vns einbilden / daß es  
bey vns so viel Zauberey vñnd Hexē gebe / da  
wir solcher Gestalt procediren / zumah-  
len da es bey vielen Richtern so weit  
kommen / daß sie auß vielen Besagungen /  
nicht allein zur Hafft vñnd Torur / sondern  
zur

zur Verdammung vnd Todt selbsten / fortfahren döffen / da sie die Authores welche der Delrio lib. 5. cap. 5. anzietel (welche da wollen / daß viele Besagungen einen völligen Beweis thumb erstatten sollen) folge. Ja ich lasse mir sagen / daß einige Richter erfunden seyn / welche auff die Aussage vñ Zeugnuß deren vom Teuffel besessener Menschen / die angegebenen haben gefänglich annehmen vnd torquieren wolle.

41. Vnd solten auch wohl immermehr so schlechte vnd nicht würdige Beweißthüm vorfallen / denen wir nicht glauben / oder welche wir zu ruck weisen würden? vnd wo wüds endlich mit vns hinkommen? Ist dieses nicht ein augenscheinliche Straffet vnd was soll ich sagen / daß man auch vnverständige Büttelkinder / in dieser Sache zu Zeugen führen darf / welche entweder von böshafften mißgünstigen Leuten darzu erkauft oder bestellt sind / oder (wie man dann junge vnverständige Leuthe leichtlich etwas vberreden kan) beyhm examine mit verwirrten verfänglichhen Fragen hindergangen / oder sie mit essen vnd trincken dahin angeführer / vnd verleitet werden / daß sie sich vberreden lassen / als ob sie verführet wehren / vnd dennach / was vnd wie man sie fragt: Sie also antwortet / vnd grasse wunder zu erzählen wissen / so sie auff den Hexentänzen gesehen haben wollen / was sich daselbst zugetragen habe / vnd wer vnd welche daselbst gewesen seye / vnd daß gleichen: Kommen aber endlich die geistliche vnd verständige Leuthe darzu / vnd sehen sich deswegen zur Rede / so wissen sie von nichts / vnd wieder ruffen alles.

Daher kamt / dz als ohnlängsthin (welches ich vor die lange weile mit einrücke)

eine Ziege verlohren worden (welche dann die Soldaten toll gemacht oder gestohlen hetten) mußte sie auff dem Zaubertanz von dieser vnd jenigen (weiß nicht ob sie schon hingerichtet waren / oder hingerichtet werden solten) verzehret worden sein. Dergleichen Exempel könnte ich noch sehr viele anzietel / die ich aber weil ich zum Ende eyle / auff eine Seite setze / vielleicht gibt sich andere Gelegenheit / solche Exempel zusammen zu tragen.

Diese mögen grosse Fürsten Herren vñ Obrigkeiten wohl wissen / daß sie bey diesem Handel von ihre Inquisitoren. Commissarien, Richtern / vñ vnd Beampten / wunderbarer erbärmlicher Weise hinders Licht geführet werden.

#### Die L. Frage.

**Ob ein Richter dieser Meynungen einer / der meinigen welche auff die Besagungen nichts gibet / oder der wiedertheiligen / welche die Besagungen hoch hältet / sicherlich bepflichten könne?**

**Antwort:** Ein Richter kann sich auff die wiedertheilige Meynung nicht sicherlich verlassen / noch dero selben folgen / auß nachgesetzten Ursachen.

1.

In zweiffelhaftten Sachen / soll man in den sichern Weg halten: Vnd ob zwar diese Regull in andern Fällen vnd Sache / nicht eben vor ein Gebott / sondern nurend vor einen Rath gehalten wird / so hat sie dennoch aber in solchen Fällen / da dann nächsten einig vnrecht entstehen / oder zu besorgen sein möchet / die Krafft vnd den Nach-